



universität
wien

Urheberrecht Plagiate

Ass. Mag. Julia Schürz
julia.schuerz@univie.ac.at





Programm

Plagiate

- Urheberrechtliche Aspekte
- Hochschulrechtliche Aspekte
- Strafrechtliche Aspekte



Urheberrechtliche Aspekte

Werke der Literatur und der Kunst.

§ 1. (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Werke der Literatur.

§ 2. Werke der Literatur im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen (§ 40a);
2. Bühnenwerke, deren Ausdrucksmittel Gebärden und andere Körperbewegungen sind (choreographische und pantomimische Werke);
3. Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen.



Urheberrechtliche Aspekte

Werke der bildenden Künste.

§ 3. (1) Zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke), der Baukunst und der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

(2) Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) sind durch ein photographisches oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke.

Werke der Filmkunst.

§ 4. Unter Werken der Filmkunst (Filmwerke) versteht dieses Gesetz Laufbildwerke, wodurch die den Gegenstand des Werkes bildenden Vorgänge und Handlungen entweder bloß für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör zur Darstellung gebracht werden, ohne Rücksicht auf die Art des bei der Herstellung oder Aufführung des Werkes verwendeten Verfahrens.



Urheberrechtliche Aspekte

A. Inhalt des Urheberschutzes:

Verwertungsrechte (§§ 14 – 18a UrhG)

- Bearbeitungs-/Übersetzungsrecht
- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht

Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 19 – 21 UrhG)

- Recht auf Erstveröffentlichung
- Schutz der Urheberschaft
- Urheberbezeichnung
- Werkschutz



Urheberrechtliche Aspekte

B. Ausnahme: Freie Werknutzung (§§ 41 ff UrhG)

Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch

§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(6) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten; dies gilt auch für Musiknoten. [...]



Urheberrechtliche Aspekte

Zitate:

- Sprachwerke
- Werke wissenschaftlicher Art
- Graphiken
- Bildzitate





Urheberrechtliche Aspekte

Zitatrecht

§ 46. Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie der öffentliche Vortrag, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung:

1. wenn einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes angeführt werden;
2. wenn einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2, Z 3, bezeichneten Art nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der im § 2, Z 3, bezeichneten Art darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden.



Urheberrechtliche Aspekte

C. Ansprüche des Urhebers:

Zivilrechtliche Ansprüche (§§ 81 ff UrhG)

- Unterlassungsanspruch
- Beseitigungsanspruch
- Urteilsveröffentlichung
- Anspruch auf angemessenes Entgelt
- Schadenersatzanspruch



Hochschulrechtliche Aspekte

Nichtigerklärung von Beurteilungen

§ 45. (1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.

(2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

(3) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.



Hochschulrechtliche Aspekte

Widerruf inländischer akademischer Grade bzw. einer akademischen Bezeichnung

§ 67. Der akademische Grad bzw. die Bezeichnung nach Abschluss von Hochschullehrgängen sowie die Verleihungsurkunden gemäß § 65 Abs. 1 und 2 sowie § 65a Abs. 1 ist vom Rektor bzw. von der Rektorin aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad bzw. die akademische Bezeichnung insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.



Hochschulrechtliche Aspekte

Allgemeine Prüfungsordnung für die Ausbildungsstudiengänge der PH Oberösterreich

§ 11 Beurteilung der Bachelorarbeit und der Defensio

(9) Besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthografie sowie im Literaturbeleg schließen eine positive Beurteilung aus.

§ 20 Nichtigkeitserklärung von Beurteilungen

(1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zur Prüfung erschlichen wurde.

(2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.



Strafrechtliche Aspekte

§ 91 UrhG: Strafrechtliche Bestimmung bei Verstoß gegen
§§ 14-18a UrhG

§ 116 UG: Unrechtmäßiges Führen akademischer Titel

§ 146 StGB? Betrug

§ 108 StGB? Täuschung



universität
wien

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ass. Mag. Julia Schürz
julia.schuerz@univie.ac.at

